

An den  
Kantonsrat des Kantons  
Schaffhausen  
Rathaus  
8200 Schaffhausen

Schaffhausen/ Wilchingen, 15. Juni 2008

**Motion 4/2008**

Ergänzung des Organisationsgesetzes

Der Regierungsrat wird eingeladen dem Kantonsrat Bericht und Antrag zur Ergänzung des Organisationsgesetzes zu stellen:

**Art. 5bis (neu)**

**1 Mitglieder des Regierungsrates scheiden mit dem Austritt aus dem Regierungsrat aus den mandatsgebundenen Verwaltungsorganen von Unternehmen und Organisationen, an denen der Kanton beteiligt ist, auf den nächstmöglichen Termin aus.**

**2 Eine Weiterführung des Nebenamtes ist mit Zustimmung des Regierungsrates längstens bis zum Ablauf der Wahlperiode des betreffenden Verwaltungsorganes möglich, sofern dies im Interesse des Kantons liegt.**

**3 Die Ablieferungspflicht aus solchen Nebenämtern bleibt für die ausscheidenden Mitglieder des Regierungsrates unverändert.**

Handwritten signatures in blue ink, arranged in two columns. The left column contains five signatures, and the right column contains ten signatures.

## Begründung

Im Jahre 2000 reichten der Erstunterzeichnete und zahlreiche Mitunterzeichner eine Motion zur Anpassung des Organisationsgesetzes ein. Mit 46 zu 3 Stimmen wurde diese erheblich erklärt. Der Wortlaut der Motion lautete wie folgt: „Das Organisationsgesetz ist in dem Sinne zu ergänzen, dass die amtierenden Regierungsräte den Kanton in Gesellschaften, an denen der Kanton beteiligt ist, vertreten. Die Vertretung und die Einbringung der Anliegen des Kantons sind mit dem Gesamtergebnisrat abzusprechen. Mit dem Austritt aus der Regierung endet diese Tätigkeit.“

Mit einer Vorlage vom 21. August 2001 hat der Regierungsrat zur Motion Stellung genommen. Der Regierungsrat wehrte sich nicht gegen die Erheblicherklärung der Motion. Ausnahmsweise müsse es jedoch möglich sein, dass ein bisheriges Regierungsmitglied weiterhin ein Amt behalte, welches aufgrund eines Regierungsmandates erworben worden sei. Um sachgerechte Lösungen zu finden, müsse deshalb eine allfällige gesetzliche Regelung dem Regierungsrat einen gewissen Spielraum belassen. In seinen Schlussfolgerungen schreibt die Regierung, sie anerkenne die Anliegen und Forderungen der Motion. Allerdings stelle sich die Frage, ob eine gesetzliche Regelung noch Sinn mache, da keine ehemaligen Regierungsmitglieder mehr mandatsgebundene Nebenämter innehätten. Ausserdem sehe das Obligationenrecht bei Aktiengesellschaft und Genossenschaften ein „Abberufungsrecht“ vor. Eine neue Bestimmung könnte somit einzig und allein sicherstellen, dass von diesem Abberufungsrecht in jedem Fall Gebrauch gemacht werden könnte. Nach Auffassung des Regierungsrates müsste jedoch auch eine gesetzliche Regelung eine gewisse Flexibilität aufweisen, womit im Grunde genommen auf kantonaler Ebene gar nichts Anderes festgelegt werden könnte, als der Regierungsrat am 15. August 2000 bereits geregelt habe. Daneben könnte allenfalls noch eine klarere Rechtsgrundlage für das Weiterbestehen einer Ablieferungspflicht für mandatsgebundene Nebenämter nach dem Ausscheiden aus dem Regierungsrat geschaffen werden. Weiter schreibt der Regierungsrat, die Motion habe die Diskussion über die Weiterführung mandatsgebundener Ämter beim Ausscheiden aus dem Regierungsrat vertieft und zu wesentlichen Klarstellungen geführt. Die regierungsrätliche Regelung vom 15. August 2000 bilde eine genügende und ausgewogene Grundlage. Zu berücksichtigen sei auch, dass wohl kein ausscheidendes Regierungsmitglied gegen den Willen des amtierenden Regierungsrates weiterhin einem mandatsgebundenen Verwaltungsorgan angehören möchte. Dies gebiete einerseits der Respekt vor Beschlüssen des Regierungsrates, andererseits aber auch das Kollegialitätsprinzip.

Der Regierungsrat schreibt weiter, dass bei einer nächsten Revision der Wortlaut, der jetzt Gegenstand dieser neuen Motion ist, ins Gesetz aufgenommen werden soll.

Nun warum diese weitere Motion:

1. Die Situation hat sich seit dem Austritt von RR Hans Peter Lenherr wieder geändert.
2. Der vorerwähnte Respekt (Wortlaut der Regierung) und der Nachhaltigkeit eines Regierungsratsbeschlusses ist verfliegen. Der Regierungsrat hat seinen Beschluss vom 15. August 2000, der die Basis sein sollte, einfach mit einem neuen geänderten Beschluss so angepasst, dass er nach dem Austritt von RR Hans Peter Lenherr für ihn wieder passt. Und dieser Beschluss widerspricht dem regierungsrätlichen Vorschlag aufgrund der überwiesenen Motion aus dem Jahre 2000.
3. Der Trick mit dem durch den Rücktritt von Ruedi Hablützel aus dem EKS VR um dem Parteikollegen Hans Peter Lenherr Platz zu machen, ist zu durchsichtig. Und damit will man plötzlich aus einem mandatsgebundenen Mandat ein nicht mehr mandatsgebundenes machen, ohne dass Neuwahlen stattgefunden haben.
4. Stellt sich die ernsthafte Frage, wie verlässlich sind letztlich Regierungsratsbeschlüsse, die je nach Situation nach Lust und Laune geändert werden. Ist unsere Regierung verlässlich, ist dies nur ein Einzelfall oder System?

Eigentlich ist sehr bedauerlich, dass trotz den früheren Beteuerungen der Regierung und ihren Beschlüssen, nochmals mit einer Motion einer glaubwürdigen Politik Nachhaltigkeit verschafft werden muss.